



A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

10. März 2022

Geschäft Nr. 20-7823

Gemeinde Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Westlicher Schlossbach**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Um die Schulwegsicherheit zu erhöhen, wird die Wildenstein-/Schlossbachstrasse saniert und mit einem Trottoir auf der westlichen Strassenseite ergänzt. Im betroffenen Bereich befindet sich der in diesem Teil eingedolte Schlossbach. Da das Vorhaben den übergangsrechtlichen Gewässerraum tangiert, wird der Gewässerraum im entsprechenden Abschnitt grundeigentümerverbindlich gesichert.

2. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 5. Juni 2018. Während der öffentlichen Auflage vom 21. August bis 20. September 2018 ging eine Einsprache ein. Mit Entscheid vom 8. September 2020 wies der Gemeinderat die Einsprache gegen die Gewässerraumfestlegung und den Teilstrassenplan bzw. das Strassenprojekt ab.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 16. Oktober 2017 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.



2.1 Gewässerraum

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2. Der eingedolte Schlossbach liegt im Strassenkörper der Schlossbachstrasse. Der Strassenausbau tangiert den übergangsrechtlichen Gewässerraum, daher ist dieser grundeigentümerverbindlich festzulegen. Die Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) regelt in Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 abschliessend, wann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann. Vorliegend wurde nachgewiesen, dass eine Bachöffnung möglich ist und der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zu sichern ist.

3.a) Die westlich der Schlossbachstrasse gelegene Parzelle Nr. 36 liegt im übrigen Gemeindegebiet (Nichtbauzone) und ist mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Gebäude (Wohnhaus und zwei Ökonomiegebäude) unbebaut. Die östliche Strassenseite hingegen liegt in der Bauzone und ist überbaut. Die Erschliessung entsprechender Grundstücke erfolgt mehrheitlich ab der Schlossbachstrasse. Aufgrund der bestehenden Bebauung und Nutzung ist daher eine künftige Bachöffnung auf der östlichen Seite nicht realistisch und hat daher auf der westlichen Seite der Wildenstein-/Schlossbachstrasse zu erfolgen.

b) Mit dem Strassenprojekt wurde eine Verlegung und Öffnung des Schlossbaches auf der Parzelle Nr. 36 geprüft. Das Gewässerprojekt liegt im Entwurf vor. Die Parzelle Nr. 36 liegt innerhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, eine allfällige künftige Zonierung oder Entwicklung bzw. Erschliessung des Gebiets ist jedoch noch offen. Die Gemeinde verzichtet daher vorerst auf eine Bachöffnung, entsprechend wurde das Projekt nicht öffentlich aufgelegt.

4. Das Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei haben die Unterlagen geprüft und halten fest:

Mit den eingereichten Projektunterlagen kann plausibel belegt werden, dass der Schlossbach geöffnet werden kann. Es sind beidseitig Böschungen mit variablen Neigungen von 1:2 bis 2:3 vorgesehen, die Zugänglichkeit zum Gewässer ist über die parallel verlaufende Schlossbachstrasse sichergestellt, die Dimensionierungswassermenge kann abgeleitet werden. Die minimale Gewässerraumbreite von 11 m ist zweckmässig und entspricht den Vorgaben von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV).

5. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt über einen zweckmässigen Abschnitt. Der gesicherte Gewässerraum ist nachvollziehbar. Er ist auf das im Entwurf vorliegende Wasserbauprojekt und das Strassenprojekt abgestimmt und erfüllt die Anforderungen gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung. Vorliegender Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Er kann genehmigt werden.

2.2 Verfahrenskoordination

Weil die Verfahren gemäss PBG und Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) nicht aufeinander abgestimmt sind, kann die Genehmigung der Sondernutzungspläne nicht



gleichzeitig mit der Genehmigung des Teilstrassenplans eröffnet werden. Das Tiefbauamt hat für den Teilstrassenplan die Genehmigung in Aussicht gestellt (vgl. beiliegendes Schreiben vom 3. März 2022). Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

2.3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltschutzdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Schreiben des Tiefbauamts vom 3. März 2022 zum Teilstrassenplan 'Sanierung / Umgestaltung Wildenstein-/Schlossbachstrasse'

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei